

Wendung. Gewiß kann es besondere strafpolitische Gesichtspunkte geben, die dazu führen, das beschleunigte Verfahren für die Bekämpfung bestimmter Delikte in besonders starkem Maße auszunutzen, es aber nur selten oder gar nicht bei anderen Delikten, die z. Z. weniger Sorge bereiten, anzuwenden. Eine solche möglichst zweckvolle Ausnutzung des beschleunigten Verfahrens kann nur zur Bestätigung dafür werden, daß diese besondere Verfahrensart eine äußerst bedeutsame Methode der Verbrechensbekämpfung ist. So hat sich während der letzten Monate gezeigt, daß außer einer Reihe Vergehen mit antidemokratischem Charakter — wie Staatsverleumdung — besonders Erscheinungen des Rowdytums, die sich meist als Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, aber auch in der Form von Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigen, auf diese Weise

schnell abgeurteilt werden können. Aber auch für die schnelle Bestrafung krasser Vergehen im Straßenverkehr und für die erfolgreiche Bekämpfung der noch verhältnismäßig zahlreichen Eigentumsvergehen kann und muß das beschleunigte Verfahren noch mehr ausgenutzt werden.

Die richtige Anwendung der Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren kann von der strafprozessualen Seite her wesentlich dazu beitragen, die in der eingangs erwähnten Tagung vom 26. Februar 1957 erarbeitete Linie zu verwirklichen, die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane unter Beibehaltung der in Auswertung der

3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands entwickelten neuen Maßstäbe weiter zu qualifizieren und wirksamer und schlagkräftiger zu gestalten.

Nochmals: Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen

Von ULRICH LIECKE, wiss. Assistent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

I

Wenn erneut zu der Frage Stellung genommen werden soll, ob ein gutgläubiger Erwerb volkseigener Gebrauchsgegenstände möglich ist, so deshalb, weil die bisherige Diskussion zu einer befriedigenden Antwort nicht geführt hat und weil insbesondere zum letzten Beitrag Kleines¹ einige Bemerkungen erforderlich erscheinen.

Kleine entnimmt dem geltenden Recht, „daß die §§ 932 ff. BGB nicht zuungunsten des Volkseigentums angewandt werden dürfen“. Er beruft sich zur Begründung auf den erstmalig im SMAD-Befehl Nr. 64 vom 17. April 1948 (ZVOB1. S. 140) formulierten Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums, der seinen Niederschlag in der Verfassung und — wenn auch nicht ausdrücklich formuliert — in den Gesetzen über die Volkswirtschaftspläne gefunden habe. Kleine verweist weiter auf die AO vom 20. Oktober 1948 über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums (ZVOB1. S. 502), in deren § 3 Abs. 1 es heißt: „Verfügungen über das Eigentum der volkseigenen Betriebe außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs sind unzulässig“, und auf die AO vom 15. Juni 1949 über die Bildung volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1. S. 498), deren § 2 lautet: „Das Eigentum des Volkes ist unantastbar. Es darf weder veräußert noch verpfändet werden.“

Die Schlußfolgerungen, die Kleine aus diesen rechtlichen Vorschriften zieht, scheinen mir indessen nicht richtig zu sein. Wenn er erklärt, daß sich daraus die Unantastbarkeit der §§ 932 ff. BGB zuungunsten des Volkseigentums ergebe, so bedarf dies zunächst insofern einer Korrektur, als diese absolute Formulierung im Widerspruch steht zu der — auch von Kleine anerkannten — Möglichkeit, gutgläubig Volkseigentum zu erwerben, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere sowie um Sachen handelt, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden^{1,2}.

Die Begründung dafür, daß hier der Gutgläubenschutz den Vorrang verdient vor dem Schutz des Volkseigentums, sehen Kleine und Dornberger darin, daß nur unter dieser Voraussetzung das Geld seine Funktion als Zirkulationsmittel bzw. die Inhaberpapiere ihre Funktion als Zahlungsmittel erfüllen können. Aus welchem Grunde sich der gutgläubige Erwerb von volkseigenen Sachen, die im Wege öffentlicher Ver-

steigerung veräußert werden, rechtfertigt, wird nicht ausdrücklich gesagt; daß Kleine und Dornberger diese Möglichkeit jedoch bejahen, läßt die vorbehaltlose Anerkennung des § 935 Abs. 2 BGB vermuten².

Sollten wirklich der Grundsatz „Volkseigentum ist unantastbar“ und die oben erwähnten Bestimmungen der AO vom 20. Oktober 1948 und der AO vom 15. Juni 1949 die von Kleine unterstellte Bedeutung haben, so wäre es sehr bedenklich, die von ihm gebilligten Ausnahmen zuzulassen. Wenn der Gesetzgeber ein Verbot ausspricht, dann kann man nicht, soweit dieses Verbot in bestimmten Fällen unerwünschte ökonomische Folgen hat, seine Beachtung verweigern. Dies wäre nichts anderes als ein Verstoß gegen die demokratische Gesetzlichkeit. Auf der Grundlage der Auffassung Kleines handelt es sich hier nämlich nicht mehr um eine Auslegungsfrage, da die Auslegung bereits mit einem bestimmten Ergebnis beendet worden ist und es jetzt nur noch darum geht, das Gesetz anzuwenden. Diese Anwendung führt — wenn man konsequent ist — zur Verweigerung des Gutgläubenschutzes auch bei Geld, Inhaberpapieren und Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden. Sie führt weiter dazu — um auf ein verwandtes Problem hinzuweisen —, daß man alle planwidrigen Verfügungen, die von volkseigenen Betrieben selbst ausgehen, für unwirksam erklären müßte — eine Folge, auf deren mißliche Ergebnisse bereits früher aufmerksam gemacht worden ist^{4,5}. Die Konzeption Kleines bringt daher keine klare und exakte Lösung, sondern neue Probleme und Zweifelsfragen.

II

Es erscheint erforderlich, die Bedeutung des im SMAD-Befehl Nr. 64 festgelegten Grundsatzes „Volkseigentum ist unantastbar“ einer näheren Prüfung zu unterziehen. Bekanntlich war dieser Befehl die gesetzliche Grundlage für die Ehtstehung des Volkseigentums. Er ordnete die Beendigung des Sequesterverfahrens an und bestätigte die Überführung der Betriebe der Monopolisten und anderer Krieger- und Naziverbrecher in das Eigentum des Volkes. Mit ihm entstand eine neue Eigentumsform, durch die ein wesentlicher Teil der Produktionsmittel in der damaligen sowjetischen Besatzungszone eine grundsätzliche Veränderung seines Charakters erfuhr. Sie hörten auf, Mittel der Ausbeutung zu sein, und wurden zur Grundlage einer neuen Gesellschaftsordnung und eines neuen Wirtschaftssystems. Die geschichtliche Bedeutung, die dieser Vorgang für die weitere Entwicklung der ge-

3) Es zeigt sich jedoch schon hier eine Zweifelsfrage. Ohne Begründung weicht Kleine von seiner grundsätzlichen Konzeption ab und läßt die Bestimmungen, die seiner Ansicht nach klar und eindeutig die Anwendung der §§ 932 ff. BGB zuungunsten von Volkseigentum verbieten, außer acht.

4 vgl. Otto, in Protokoll der 1. Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts, Berlin 1952, S. 42 ff.; Nathan, NJ 1952 S. 157.

1 NJ 1957 S. 327. — Vgl. auch die dort in Fußnote 1 angegebene Literatur.

2 vgl. Kleine, in Zivilrecht der DDR (Sachenrecht), Berlin 1956, S. 111; Dornberger, NJ 1953 S. 236. Wenn es dort heißt, daß § 935 Abs. 2 BGB auf Volkseigentum anwendbar sei, so ist das nicht ganz korrekt. § 935 Abs. 2 setzt lediglich den

§ 935 Abs. 1 außer Kraft, der wiederum die Anwendung der §§ 932 bis 934 verbietet. Richtig hätte es daher heißen müssen, daß bei Geld und Inhaberpapieren sowie bei Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden, die §§ 932 bis 934 BGB auch auf Volkseigentum Anwendung finden.